

7 Kontaktdaten

Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Jugendämter
Jena, Weimar und Saale-Holzland-Kreis



Redaktion:

Stadtverwaltung Jena
Am Anger 13
07743 Jena
Ansprechpartnerin: Frau Loges
Mail: gabriele.loges@jena.de
Tel.: (03641) 492740
Fax: (03641) 492740

Stadt Weimar
Amt für Familie und Soziales
Schwanseestraße 17
99423 Weimar
Ansprechpartner: Herr Dr. Janitzki
Mail: Michael.Janitzki@stadtweimar.de
Tel.: (03643) 762946
Fax: (03643) 762961

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis
Jugendamt
Im Schloß
07607 Eisenberg
Ansprechpartnerin: Frau Matthes
Mail: ja@lrashk.thueringen.de
Tel.: (036691) 70413
Fax: (036691) 70751

Text:

Lindner, Evelin (Dipl.-Sozialpäd., FH)
Dr. Janitzki, Michael (Dipl.-Sozialpäd., FH)
Beeg, Diana (Praktikantin)

ADOPTION

**Informationen für
Adoptionsbewerber und Adoptiveltern**



Das Wichtigste,
was man Kindern
mitgeben sollte:
Wurzeln und Flügel.

[Johann Wolfgang von Goethe]

Vorwort

Das Ziel der Adoptionsvermittlung besteht darin, für Kinder geeignete Familien zu finden - nicht umgekehrt. Im Mittelpunkt der Vermittlung steht immer das Wohl des Kindes. Mit der Adoption soll das Kind (soziale) Eltern und eine Familie erhalten, die dem Kind die notwendige Liebe, Geborgenheit, Zuwendung und Zugehörigkeit geben. Adoptiveltern müssen Eltern sein, die vorbehaltlos Elternverantwortung übernehmen und den Ursprung des Kindes und dessen Biografie würdigen können. Die Aufnahme eines Adoptivkindes verändert grundlegend das Gefüge einer Partnerschaft und Familie. Deshalb ist eine gründliche und fachliche Vorbereitung vor der Aufnahme eines Kindes notwendig und erforderlich. Eine umfassende Vorbereitung der Adoptivelternbewerber auf die Adoption und die damit verbundenen Kontextthemen sichern das Gelingen der „Sozialen Elternschaft - Adoption“ und das Bewältigen der unterschiedlichen Entwicklungsaufgaben.

Alle Menschen haben ein Recht auf ihren genealogischen Ursprung – auch Adoptierte. Diese Forderung fand Eingang in die Rechtsprechung und hat sich in der Adoptionspraxis bewährt.

„Kann ich ein fremdes Kind so lieben wie ein leibliches Kind?“ „Wann und Wie erkläre ich meinem Kind den Status Adoption?“ Auf diese und andere Fragen erhalten Adoptivelternbewerber in der Vorbereitung Antworten und allgemeingültige Erkenntnisse aus den Sozialwissenschaften und der Adoptionsforschung.

„Voraussetzung für eine positive Identitätsentwicklung der Kinder und Jugendlichen ist, dass Adoptiveltern selbst im Lauf der Jahre Selbstvertrauen und Kompetenz entwickeln. Nur wenn sie es nicht mehr als Makel empfinden, kein leibliches Kind zu haben, können sie selbstbewusste Adoptiveltern sein. Adoptiveltern benötigen eine positive Ich-Identität, um ihren Kindern bei der Bewältigung ihrer Ausnahmesituation beizustehen.“ (Wiemann 2006, S. 104)

5 Tipps zum Weiterlesen

5.1 für Adoptionsbewerber

Wiemann, Irmela (2006): Ratgeber Adoptivkinder: Erfahrungen, Hilfen, Perspektiven. Hamburg: Rowohlt Verlag.

Oelsner, Wolfgang/ Lehmkuhl, Gerd (2005): Adoption-Sehnsüchte, Konflikte, Lösungen. Düsseldorf und Zürich: Patmos Verlag.

PFAD Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V. (Hrsg.) (2006): Informationen für Adoptiveltern und Adoptionsbewerber. Frankfurt a.M.

5.2 für Kinder

Korschunow, Irina (1986): Der Findefuchs: Wie der kleine Fuchs eine Mutter bekam. München: Deutscher Taschenbuch Verlag.

Kunert, Almund (2008): Mit dir sind wir eine Familie. Eine Adoptionsgeschichte. München: Ravensburger Buchverlag.

Jeschke, Tanja/ Garbert, Jutta (2007): Mama, Papa und Zanele. Stuttgart: Gabriel Verlag .

6 Quellen

PFAD Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V. (Hrsg.) (2006): Informationen für Adoptiveltern und Adoptionsbewerber. Frankfurt a.M.

Wiemann, Irmela (2006): Ratgeber Adoptivkinder: Erfahrungen, Hilfen, Perspektiven. Hamburg: Rowohlt Verlag.

Deckblatt:

http://www.landkreis-esslingen.de/servlet/PB/show/1223629_11/hae-01y.jpg (Zugriff: 14.12.2010)

4.4 Ablauf der Fremdadoption

Ein Adoptionsverfahren beginnt mit der Entscheidung der leiblichen Eltern, ihr Kind zur Adoption freizugeben zu wollen. Die „abgebenden Eltern“ werden über das Adoptionsverfahren und mögliche Alternativen beraten. Sie geben dem Adoptionsvermittler Informationen über die Herkunft, den Schwangerschaftsverlauf sowie die soziale und gesundheitliche Situation der Herkunftsfamilie (z. B. Erbkrankheiten). Leibliche Eltern werden in der modernen Adoptionsvermittlung beteiligt. Der Adoptionsvermittler würdigt die Wünsche und Vorstellungen der leiblichen Eltern. In diesem Zusammenhang erhalten die leiblichen Eltern den Vorschlag eines geprüften Adoptivelternpaares. Die Adoptionsfachkraft unterbreitet den anerkannten Adoptivelternbewerbern den Kindervorschlag und alle vorliegenden Informationen.

Bei Zustimmung durch das Adoptivelternpaar erfolgt die erste Kontaktabstimmung durch die Adoptionsvermittlungsstelle. Mit der Aufnahme des Kindes mit dem Ziel der Adoption beginnt die Adoptionspflegezeit.

Nach der „8-Wochen-Frist“ (§ 1747 Abs. 2 BGB) erteilen die leiblichen Eltern ihre notarielle Einwilligung zur Adoption, die 3 Jahre gültig ist. Nach dieser notariellen Einwilligung übt das Jugendamt die Vormundschaft aus. Während der Adoptionspflegezeit stellen die Adoptiveltern einen notariellen Antrag auf Annahme als Kind. Die Adoptionsvermittlungsstelle schreibt eine fachliche Äußerung gemäß § 189 FamFG zu Verlauf und zu Antragstellung an das Familiengericht. Die Entstehung einer Eltern-Kind-Beziehung ist Voraussetzung für die Adoption. Nach ca. einem Jahr Adoptionspflegezeit entscheidet das Familiengericht. Als Rechtsfolgen der Adoption erhält das Kind u. a. den Familiennamen der Adoptiveltern und den Status eines gemeinschaftlich ehelichen Kindes. Alle vorherigen verwandtschaftlichen Beziehungen des Adoptivkindes erlöschen.

„beigeschrieben“.

1 Adoptionsformen

1.1 Fremdadoption

Unter Fremdadoption versteht man die Annahme eines Kindes, wenn kein verwandtschaftliches Verhältnis zwischen diesem Kind und dem/den Annehmenden vorliegt.

1.2 Stiefelternadoption/ Verwandtenadoption

Hiermit ist die Annahme des Kindes der Ehepartnerin oder des Ehepartners gemeint bzw. die Annahme durch bis zum dritten Grad verwandte Personen.

1.3 Internationale Adoption

Die Auslandsadoption bezeichnet die Annahme eines Kindes, welches mit Ziel der Adoption nach Deutschland gebracht wird bzw. bereits im Vorfeld in seinem Herkunftsland adoptiert wurde.



2 Adoptionsarten

2.1 Inkognito- Adoption

Bei der Inkognito-Adoption sind die leibliche Mutter und eventuell der leibliche Vater des abzugebenden Kindes bekannt. Auch bei einer Inkognito-Adoption werden die leiblichen Eltern hinsichtlich ihrer Vorstellungen und Wünsche bezüglich der zukünftigen Adoptivfamilie ihres Kindes beteiligt. Die abgebenden Eltern können oder wollen jedoch nicht die Leistung erbringen, die annehmenden Eltern des Kindes gegenwärtig oder künftig kennen zu lernen. Inkognito-Adoptionen sind auch bei Vermittlungen gerechtfertigt, denen Gerichtsentscheidungen vorausgegangen sind.

Die leiblichen Eltern und die Adoptivfamilie erhalten durch den Adoptionsvermittler anonymisierte und verallgemeinerte Informationen über die Beteiligten, über die Gründe der Adoptionsfreigabe, über die genealogische Herkunft, den Schwangerschaftsverlauf u.a.m..

Bei der Inkognito-Adoption werden die leiblichen Eltern beraten, einen Brief an das Kind und die Adoptivfamilie zu schreiben bzw. ein Foto oder Symbole (z.B. Plüschtier, erste Kindersachen) zu hinterlegen. Nicht alle leiblichen Eltern „schaffen“ das. Der Adoptionsvermittlungsstelle kommt die Aufgabe zu, die Daten, Angaben der leiblichen Eltern und den Verlauf für das Kind zu registrieren und zu archivieren.

Dieses von den leiblichen Eltern gewollte Inkognito schränkt die Möglichkeiten der Adoptiveltern ein, die Adoptionsfreigabe durch eigene Wahrnehmungen und Erzählungen dem Kind gegenüber zu würdigen. Die Adoptionsfachkraft begleitet und berät (wie in der Vermittlung des Kindes) die Adoptiveltern und den jugendlichen oder erwachsenen Adoptierten bei der möglichen Suche nach den genealogischen Wurzeln.

Formen der offenen Adoption (s. 2.3) haben sich in der Adoptionspraxis gegenüber der Inkognito-Adoption bewährt.

4.2 Notwendige Unterlagen

- Darstellung der eigenen Lebensgeschichte und der Motivation für den Adoptionsantrag in einem Fragebogen
- Geburts- oder Abstammungsurkunde
- Heiratsurkunde (evtl. Scheidungsurteile)
- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
- ärztliches Gesundheitsattest
- Einkommensnachweis
- Meldebescheinigung
- Geburtsurkunden leiblicher Kinder
- aktuelle Fotos

4.3 Bewerbervorbereitung

Die Vorbereitung der Bewerber stellt einen ca. einjähriger Prozess dar.

- intensive Beratungsgespräche mit der Fachkraft der Adoptionsvermittlung
- Beschäftigung mit der eigenen Biografie
- Teilnahme an vier Themenabenden
- Teilnahme an Adoptivelternreffen
- Hausbesuche
- Teilnahme an jährlichen Begegnungstagen
- Besuch thematischer Veranstaltungen

Ziel der Bewerbervorbereitung ist die Feststellung der allgemeinen Eignung der Bewerber für die Aufnahme eines Kindes. Die Entscheidung darüber fällt spätestens im Abschlussgespräch.

4 Bewerbungsverfahren

4.1 Eignungskriterien

§ 1743 BGB definiert das Mindestalter für eine Adoption auf 25 bzw. 21 Jahre. Eine Einzelperson muss das Mindestalter von 25 Jahren erreicht haben.

Das heranwachsende Kind braucht belastbare Eltern. Zu prüfende Kriterien sind z.B. Flexibilität, Problemlösungsstrategien, Feinfühligkeit, Toleranz, emotionale Ausdrucksfähigkeit, Offenheit, Akzeptanz der Herkunftseltern und die Bereitschaft zum offenen Umgang mit der Vorgeschichte des Kindes. Die Bewerber sollten physisch und psychisch in der Lage sein, die erzieherische und pflegerische Versorgung über einen längeren Zeitraum zu gewährleisten. Ebenso muss das Aufwachsen des Kindes in der Adoptivfamilie ökonomisch abgesichert sein. Auch entsprechender Wohnraum und Rückzugsmöglichkeiten müssen vorhanden sein. Bereits in der Familie lebende Kinder müssen mit der Adoption einverstanden sein.

Es wird erwartet, dass ein Adoptivkind wie ein leibliches Kind in die Familie integriert und von allen anerkannt wird. Die Adoptivfamilie sollte Bereitschaft zur Aufklärung zeigen und das Kind bei seiner Identitätsentwicklung unterstützen. Eine stabile und lebendige Partnerschaft ist eine Voraussetzung für die Entwicklung tragfähiger Familienbeziehungen.

Die Adoptiveltern sollten Offenheit und Bereitschaft zur konstruktiven Zusammenarbeit mit den vermittelnden Fachkräften befürworten und umsetzen können.

2.2 Anonyme Adoption

Die anonyme Adoption beinhaltet die Annahme eines Findelkindes, eines Kindes aus der Babyklappe bzw. eines Kindes, welches im Krankenhaus geboren wurde und dessen leibliche Eltern anonym bleiben wollten. Das Fehlen personaler Daten zur Herkunftsfamilie hat starke, lebenslange Belastungen für das betreffende Kind und dessen Adoptivfamilie zur Folge. Das Recht jedes Kindes, sich seiner eigenen Abstammung bewusst zu sein, bleibt unerfüllt. Daher ist das Betreiben von Babyklappen und das Durchführen von anonymen Geburten zum gegenwärtigen Zeitpunkt juristisch noch nicht legitimiert. Die Kinder leiden möglicherweise ihr Leben lang an dem Gedanken, einfach „zur Seite geräumt“ worden zu sein.

**Woher soll
ich wissen
wohin ich
geh,
wenn ich
nicht weiß
woher ich
komme!**

2.3 Offene Adoptionsformen

2.3.1 Halboffene Adoption

Bei einer halboffenen Adoption erhalten die leiblichen Eltern sowie die Adoptiveltern persönliche Informationen durch die Vermittlungsstelle. Die Namen und Adressen aller Beteiligten bleiben anonym. Es kann jedoch zu ein- oder mehrmaligen Begegnungen zwischen den leiblichen Eltern, Adoptiveltern und Kind auf neutralem Boden kommen. Für beide Seiten besteht die Möglichkeit, in regelmäßigen Abständen Briefe, Fotos und Videos über die Adoptionsvermittlungsstelle auszutauschen. Somit können alle Beteiligten am Leben des Anderen teilnehmen. Der Kontakt zu den leiblichen Eltern ist für die Identitätsentwicklung des Adoptierten sehr wichtig und fördert die Wertschätzung und somit die Beziehung zwischen dem Adoptierten und dessen Adoptiveltern. Bei Interesse beider Seiten kann in späten Jahren auch persönlicher Kontakt zur Herkunftsfamilie bzw. zum Adoptivkind aufgenommen werden.

2.3.2 Offene Adoption

Der Adoptionsvermittler begleitet die Phasen der offenen Adoption. Nach der vorangestellten Entscheidung für den „Kindervorschlag“ und „Elternvorschlag“ treffen sich die Herkunftseltern und die Adoptiveltern im Jugendamt oder in einem anderen geeigneten Beratungsraum. In diesem Treffen werden die personenbezogenen Daten nicht offenbart. Die Beteiligten lernen sich kennen, vereinbaren Regeln und Folgetreffen. Wenn beide Seiten (Adoptiveltern und leibliche Eltern) es später wünschen und ausreichend Vertrauen entstanden ist, können die Anonymität aufgehoben und Treffen ohne Beteiligung der Vermittlungsstelle geplant werden.

Die Formen der offenen Adoption ermöglichen dem Adoptierten ein selbstverständliches Erleben der „doppelten Elternschaft“ in der Zugehörigkeit und emotionalen Verbundenheit mit den Adoptiveltern. Die leiblichen Eltern können in dieser distanzierten (aber direkten) Wahrnehmung der Entwicklung ihres Kindes die Entscheidung Adoptionsfreigabe psychisch verarbeiten, weiter mittragen und stehen dem Kind somit „angstfrei“ für dessen spätere Fragen und Identitätsfindung zur Verfügung.

Die Klarheit bezüglich seiner Abstammung ist nicht nur für den Adoptierten von großer Bedeutung, sondern stärkt das emotionale Verhältnis zwischen dem Adoptierten und dessen Adoptivfamilie und erleichtert so die Bewältigung von Entwicklungsaufgaben.

In einer offenen Adoption erhält das Adoptivkind sehr viel mehr Sicherheit, lebenslange Wertschätzung der verantwortungsvollen Entscheidung der Adoptionsfreigabe und Selbstwertstärkung. Die Adoptivfamilie kann den Status Adoption somit als „auch normale und selbstverständliche Familienform“ mit ihrem Kind leben. Der Adoptierte geht emotionale Bindungen zu den Adoptiveltern ein und erlebt kindgemäße Antworten und Wahrnehmungen statt psychisch belastender Tabuisierungen und Fantasien.

3 Gesetzliche Grundlagen

3.1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) §§1741-1772

- Voraussetzung ist, dass die Adoption dem Wohle des Kindes dienen soll und ein Eltern-Kind-Verhältnis zu erwarten ist
- Ehepaare dürfen nur gemeinsam adoptieren, sofern nicht der eine Ehepartner das Kind des Anderen annehmen will (→ Stiefkindadoption)
- bei nicht verheirateten Ehepaaren darf nur ein Partner allein ein Kind adoptieren
- hinsichtlich einer Fremdadoption können Lebenspartner nicht gemeinsam adoptieren; jedoch ist eine Stiefkindadoption durch den anderen Lebenspartner möglich
- das Mindestalter liegt bei 25 Jahren für den einen und 21 Jahre für den anderen Partner
- die leiblichen Eltern müssen der Adoption zustimmen

3.2 Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) §§1- 12

- die Adoptionsvermittlung kann ausschließlich von speziell dafür eingerichteten Stellen bei den Jugendämtern, zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter und staatlich anerkannten Vermittlungsstellen freier Träger durchgeführt werden

3.3 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) §§ 36, 37,51

- Belehrungs- und Beratungspflicht von abgebenden Müttern/ Vätern seitens des Jugendamtes

3.4 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

- Regelung von gerichtlichen Verfahren

3.5 Haager Adoptionsübereinkommen (HAÜ), Adoptionsübereinkommens- Ausführungsgesetz (AdÜbAG), Adoptionswirkungs-gesetz (AdwirkG) für Auslandsadoption